



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT FÜSSEN



### **Aufstellung des Bebauungsplans N 50 – Theresienhof und Aufhebung des einfachen Bebauungsplans A 32 V - Augsburg-Tor-Platz; Öffentliche Auslegung der Planungsentwürfe nach § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2, § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Füssen hat in seiner Sitzung am 03.05.2011 beschlossen, für ein Teilgebiet nördlich der Schulhausstraße, östlich der Theresienstraße und südlich der Sudetenstraße

- den Bebauungsplan N 50 Theresienhof gem. § 13 a BauGB aufzustellen. Gleichzeitig soll der durch diese Planung betroffene Bereich des Bebauungsplans A 31 V Augsburg-Tor-Platz aufgehoben werden.
- Öffentliche Auslegung der Planungsentwürfe nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Auf den nachstehenden Lageplan mit den Grenzen des Geltungsbereichs für den Bebauungsplan N 50 Theresienhof wird Bezug genommen.

Es ist Planungsziel der Stadt Füssen, mit dieser Bebauungsplanaufstellung ein Sondergebiet für ein Einkaufszentrum auszuweisen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.10.2011 den Planungsentwurf gebilligt und beschlossen gem. § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB 2. Alt, das Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Gem. § 13a BauGB wurde auf die Durchführung der Umweltprüfung verzichtet.

Der Planungsentwurf, bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung jeweils in der Fassung vom 25.10.2011, wird nunmehr in der Zeit von

**Dienstag, 08.11.2011 bis einschließlich Donnerstag, den 08.12.2011**

im Rathaus der Stadt Füssen, Lechhalde 3, 87629 Füssen, im Flur des ersten Obergeschosses während der Öffnungszeiten, Montag bis Donnerstag, 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr und Freitag, 8.30 bis 11.30 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zur Planung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift der Stadtverwaltung (Referat Stadtentwicklung und Stadtplanung, Zi. A.104) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können beim Beschluss über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Hinweis: Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Unterlagen können unter der Adresse [www.stadt-fuessen.de/theresienhof.html](http://www.stadt-fuessen.de/theresienhof.html) in der Homepage der Stadt Füssen eingesehen werden. Diese Unterlagen im Internet sind jedoch nicht Teil des öffentlichen Auslegungsverfahrens.

